

Schmidts Klage bleibt erfolglos

Mit seinem Bürgerbegehren „Pro Schutzbereich“ ist der Großbundenbacher Steffen Schmidt gestern vor dem Verwaltungsgericht in Neustadt gescheitert. Schmidts Klage gegen die Gemeinde wurde als unzulässig abgewiesen.

VON ANNEGRET RIES

GROSSBUNDENBACH. Die Bundeswehr möchte ihren Polygone-Schutzbereich für militärische Übungsflüge über dem Zweibrücker Land, mit dem sie Einfluss auf die Art von Bebauungen nehmen kann, von zwei auf fünf Kilometer vergrößern. Das ist der Hintergrund der Bürgerbegehren-Initiative „Pro Schutzbereich“ von Steffen Schmidt aus Großbundenbach. In ihrer Verhandlung am Montag wies die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt Schmidts Klage gegen die Gemeinde ab, die sein Bürgerbegehren nicht zugelassen hatte.

Für die Erweiterung des Schutzbereichs muss die Bundeswehr unter anderem eine Stellungnahme des Landes einholen, das Land wiederum Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden – darunter Großbundenbach. Nach Angaben des Vorsitzenden Richters Klaus Scheurer war die Stellungnahme der Gemeinde Thema einer Ratssitzung am 8. Februar 2022.

Am 7. und 8. Februar seien Unterschriften für ein Bürgerbegehren gesammelt worden. Dieses habe die Frage zum Inhalt gehabt, ob die Bürger einen Schutzbereich für die Oberauerbacher Polygone-Anlage möchten. Die Ratsmitglieder hätten sich gegen die Erweiterung des Schutzbereichs ausgesprochen, sagte Scheurer.

Wie er weiter ausführte, gab es am 25. Mai eine „Klarstellung“ des Bürgerbegehrens. Nun sei gefragt worden, ob man für die Ausweitung des

Schutzbereichs eine Stellungnahme bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd abgebe. Grundsätzlich sei es zulässig, ein Bürgerbegehren nachträglich zu konkretisieren, sagte der Richter. Dies hier sei aber keine Klarstellung, sondern ein veränderter Inhalt. Es sei unklar, ob die Unterzeichner des Bürgerbegehrens vom Februar mit dem neuen Inhalt einverstanden sind. Das Bürgerbegehren entspreche nun nicht mehr den Anforderungen. Das war der erste Punkt, warum das Bürgerbegehren nach Überzeugung der Kammer unzulässig ist. Weitere Punkte folgten. So sei etwa die Begründung des Bürgerbegehrens unzureichend.

Und weil die Ratsmitglieder am 8. Februar Stellungnahmen zur Erweiterung des Schutzbereichs abgegeben hätten, habe sich der Inhalt des Bürgerbegehrens – und damit auch das Bürgerbegehren selbst – erübrigt.

Veränderte Ausgangslage

Außerdem sei das Bürgerbegehren wegen veränderter Ausgangslage unzulässig. Weil mehrere Gemeinden das Ansinnen der Bundeswehr abgelehnt haben, habe diese ihren Antrag stark abgeändert. Dieser neue Antrag mache neue Stellungnahmen der Gemeinden erforderlich. Laut Karl-Heinz*Brügel von der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land wird der Großbundenbacher Rat wohl in seiner nächsten Sitzung über eine neue Stellungnahme entscheiden.

Weil das Militär eine Angelegenheit des Bundes ist, so Scheurer, könne die Gemeinde Großbundenbach nicht für die Erweiterung des Schutzbereichs zuständig sein. Auch deshalb sei das Bürgerbegehren unzulässig.

Nach Angaben des Richters wird in der Begründung des Bürgerbegehrens ausgeführt, dass dessen Gegenstand der Ratsbeschluss sei. Damit wäre das Bürgerbegehren ein „Vorrats-Bürgerbegehren“ – und auch dies sei nicht zulässig.

In der Begründung der Klage hatte der Rechtsanwalt Christoph Denig erläutert, dass den Ratsmitgliedern für ihre Stellungnahme vom 8. Februar 2022 keine ausreichenden Informationen vorgelegen hätten. Wenn dem so war, sei es Sache der Ratsmitglieder, sich weitere Informationen zu beschaffen, aber nicht Thema eines Bürgerbegehrens, meinte Scheurer.

„Wenn man nicht ganz blauäugig ist“, sei klar, dass mit dem Bürgerbegehren auch der Bau von Windkraftanlagen verhindert werden soll, sagte der Richter. Dazu hatte Schmidt bereits zwei erfolglose Bürgerbegehren initiiert. Ein weiteres Bürgerbegehren zu diesem Thema sei erst nach drei Jahren wieder zulässig. Scheurer bot dem Kläger an, seine Klage zurückzuziehen, dann fielen deutlich niedrigere Gerichtsgebühren an.

Schmidt nahm das Angebot nicht an: Eine so wichtige Entscheidung wie die Ausweitung des Schutzbereichs sollten die Bürger treffen, nicht der Rat. Die Klage wurde abgewiesen.